(MA 1 – 9/2003.)

Entschließung des Bürgermeisters,

mit der die Entschließung betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter Gruppen von Bediensteten geändert wird.

Aufgrund der §§ 69 und 91 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2003, wird verordnet:

Artikel I

Die Entschließung des Bürgermeisters betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter Gruppen von Bediensteten, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 39/1996, zuletzt geändert durch die Entschließung des Bürgermeisters, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 49/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 entfällt die Wortfolge:
„Magistratsabteilung 10: Museumsaufseher/-aufseherinnen,"

2. § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)" und wird vor dem Begriff „Zuweisung" der Begriff „erstmalige" eingefügt.

3. In § 8 werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die weitere Zuweisung (Versetzung, Dienstzuteilung) des Personals übertrage ich jeweils der Dienststelle im Sinn des § 5 Abs. 1 GOM, der der/die betreffende Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist, unter der Voraussetzung, dass

1. der Dienststellenleiter/die Dienststellenleiterin zuvor über die Versetzung oder Dienstzuteilung des/der Bediensteten mit dem Dienststellenleiter/der Dienststellenleiterin der Dienststelle, in welche die Versetzung oder Dienstzuteilung erfolgen soll, das Einvernehmen erzielt hat und

2. der Dienststellenleiter/die Dienststellenleiterin der Dienststelle, zu der die Versetzung oder Dienstzuteilung erfolgen soll, nachweislich bestätigt hat, dass die Einhaltung des Dienstpostenplanes sichergestellt ist.

(3) Die Zuweisung (Versetzung, Dienstzuteilung) des Personals gemäß Abs. 1 und 2 in die Büros der Präsidenten/Präsidentinnen des Landtages, der amtsführenden Stadträte/Stadträtinnen und der Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherinnen sowie in die Magistratsdirektion übertrage ich der Magistratsdirektion. Gleiches gilt für die weitere Zuweisung (Versetzung, Dienstzuteilung) gemäß Abs. 2 des nach dem ersten Satz zugewiesenen Personals.

(4) Das Weisungsrecht des Magistratsdirektors im Zusammenhang mit Zuweisungen (Versetzungen, Dienstzuteilungen) des Personals wird durch Abs. 2 nicht eingeschränkt."

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. August 2003 in Kraft.

Der Bürgermeister:
i. V. Laska

*

Amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst

Thomas *Rosegger*, geboren am 25. Jänner 1975, Facharbeiter, wohnhaft in 1120 Wien, Andersengasse 9/83/8, wird gemäß § 33 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 (DO 1994) aufgefordert, seinen Dienst unverzüglich anzutreten. Gleichzeitig wird ihm angedroht, dass sein Dienstverhältnis nach fruchtlosem Verlauf von sechs Wochen seit der Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst gemäß § 33 Abs. 3 DO 1994 aufgelöst ist. Diese Frist beginnt gemäß § 33 Abs. 2 DO 1994 mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung.

Österreichische Patentanwaltskammer

Die Firma *Beer & Partner Patentanwälte KEG* mit dem Sitz in 1070 Wien, Lindengasse 8, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften eingetragen.

Inhaltsübersicht

Zweite Rohbauphase von „MesseWienNeu" steht vor dem Abschluss 4

Kossina: Der WÖLI ist ein Erfolg „Nachwuchs" Gastro-WÖLI folgt 4

Gemeinderatsausschuss Stadtentwicklung und Verkehr vom 7. Mai 2003 5

Gemeinderatsausschuss Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung vom 8. Mai 2003 18

Gemeinderatsausschuss Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal vom 9. Mai 2003 21

Neue Gewerbeberechtigungen vom 23. bis 27. Juni 2003 23

Bauansuchen vom 23. bis 30. Juni 2003 25

Kundmachung MA 21A 36

Kundmachung MA 21B 36

Ärztlicher Abteilungsvorstand an der 1. Medizinischen Abteilung für palliativmedizinische Geriatrie im Geriatriezentrum Am Wienerwald 36

Die Chefredaktion des Amtsblattes der Stadt Wien ist in **1010 Wien, Bartensteingasse 13, 4. Stock, links,** erreichbar.
Telefon: 40 00-810 27, Fax: 40 00-99-810 27
e-Mail: ab@m53.magwien.gv.at

Vergabe von Leistungen 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46

Nächste Ausgabe des Amtsblattes, Heft Nummer 30/2003:
Donnerstag, 24. Juli 2003.

Annahmeschluss für die übernächste Ausgabe des Amtsblattes, Heft Nummer 31/2003:
Mittwoch, 23. Juli 2003 –
Erscheinungstag: Donnerstag, 31. Juli 2003.

Auflage eines Entwurfes für ein Wiener Landesgesetz zur öffentlichen Einsicht

Das Amt der Wiener Landesregierung hat folgenden Gesetzentwurf ausgearbeitet:

Gesetz, mit dem das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (20. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (20. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien) geändert werden

Der Entwurf mit Erläuterungen liegt in den Magistratischen Bezirksämtern bis 11. August 2003 zur öffentlichen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr möglich.

Zum Gesetzentwurf können bei den Magistratischen Bezirksämtern schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden.